

Satzung

über die Regellehrverpflichtung an der Verwaltungsakademie

vom 10. Dezember 2013

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 7 Ausbildungszentrumsgesetz (AZG) in der Fassung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 39 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 10. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Regelungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die hauptamtlichen Lehrkräfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung (AZV), die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Lehre an der Verwaltungsakademie Bordsesholm (VAB) verpflichtet sind oder verpflichtet werden können (Lehrpersonen).

(2) Diese Satzung regelt den Umfang der Regellehrverpflichtung an der VAB sowie die bestehenden Ermäßigungs- und Anrechnungstatbestände.

§ 2 Umfang der Regellehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt 21 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche mithin insgesamt 945 Lehrveranstaltungsstunden pro Kalenderjahr. Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten.

(2) Zur Regellehrverpflichtung gehört die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen in den der VAB obliegenden Aufgaben der dualen Ausbildung einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Abschlussarbeiten sowie die fortlaufende Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Lehrende Tätigkeiten in der Weiterbildung sowie in anderen Ausbildungsgängen des AZV und seiner Einrichtungen sind Bestandteil der Regellehrverpflichtung. Lehrende Tätigkeiten in der Fortbildung können auf die Regellehrverpflichtung angerechnet werden.

(3) Zur Regellehrverpflichtung gehören ferner die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung und Korrektur von Klausuren, die Vorbereitung und Abnahme von anderen Leistungsnachweisen, die Prüfungstätigkeiten nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die Gremientätigkeiten, die Koordination von Lehrgebieten oder Lehrfächern einschließlich der Betreuung der in diesen tätigen Lehrbeauftragten und Abstimmungsprozesse mit den Dienstherrn, die Mitwirkung bei der

kontinuierlichen Fortentwicklung der Curricula sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung an der VAB.

§ 3 Erfüllung der Regellehrverpflichtung

(1) Pro Lehrveranstaltungswoche sollen durchschnittlich 14 LVS nicht unterschritten und 28 LVS nicht überschritten werden. Abweichungen hiervon sind der Leiterin oder dem Leiter der VAB über die Studienleiterin oder den Studienleiter anzuzeigen.

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(3) Unter der Voraussetzung, dass das nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Lehrgebiet bzw. Lehrfach erfüllt wird, können die Lehrpersonen ihre Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllen, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Halbjahre oder im Rahmen eines Zeitwertkontos (siehe Absatz 4) erfüllt. Der in Absatz 1 benannte Rahmen soll dabei eingehalten werden.

(4) Für jede Lehrperson wird ein Zeitwertkonto eingerichtet, das die Differenz zwischen dem LVS-Soll und dem LVS-Ist erfasst. Die Zeitwertkonten werden von der Studienleiterin oder dem Studienleiter geführt. Die Zeitwertkonten müssen Aussagen enthalten über den tatsächlichen Einsatz jeder Lehrperson, den Umfang und den Grund von Ermäßigungen, die eingetretenen Ausfallzeiten und den Umfang der Erfüllung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften in den jeweiligen Ausbildungslehrgängen.

Jede Lehrperson ist verpflichtet, der Studienleiterin oder dem Studienleiter zum Ende eines jeden Monats den Umfang ihrer Lehrtätigkeit (ggf. ergänzend die Zahl und die Zeit der mitwirkenden Lehrkräfte) sowie den Umfang ihrer Betreuungs-, Prüfungs- und Korrekturtätigkeiten mitzuteilen. Eine Übersicht über die Ergebnisse der einzelnen Zeitwertkonten ist der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie bezogen auf das jeweils abgelaufene Kalenderjahr spätestens zum 15. April des Folgejahres seitens der Studienleiterin oder des Studienleiters vorzulegen.

(5) Die Betreuungs-, Prüfungs- und Korrekturtätigkeiten sind innerhalb des Ausbildungsbereiches möglichst gleichmäßig auf die Lehrpersonen zu verteilen.

(6) Besteht in einem Lehrgebiet innerhalb des Ausbildungsbereiches ein Überangebot in der Lehre, ist seitens der Studienleiterin oder des Studienleiters die Leiterin oder der Leiter der VAB frühzeitig zu informieren. Ein Einsatz der hiervon betroffenen Lehrpersonen in anderen Aus- oder Weiterbildungsbereichen des AZV und seiner Einrichtungen ist durch die Studienleiterin oder den Studienleiter zu prüfen und in Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen umzusetzen, damit die Erfüllung der Regellehrverpflichtung nach § 2 Abs. 2 eingehalten wird.

§ 4 Anrechnungen auf die Regellehrverpflichtung

(1) Lehrgespräche, Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, seminaristischer Unterricht, Aufsichten und Lehrveranstaltungen, die Praktika begleiten, werden mit dem Faktor 1,0 auf die Regellehrverpflichtung angerechnet.

Projekte, Exkursionen sowie Studienreisen werden anteilig, pro Tag höchstens mit 4,2 LVS bzw. pro Woche höchstens mit 21 LVS auf die Regellehrverpflichtung angerechnet; dies gilt auch für Teilzeitkräfte.

Andere Lehrveranstaltungsarten werden mit dem Faktor 0,5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

Auf die Regellehrverpflichtung wird die Anwesenheit bei mündlichen Abschlussprüfungen als Prüfungsausschussmitglied oder als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer bei einer halbtägigen Anwesenheit (ab oder bis zum Mittagessen) mit 3 LVS, im Übrigen mit 4,2 LVS angerechnet. Die aktive Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer wird bei mündlichen Abschlussprüfungen mit einer LVS je Prüfungsgruppe bzw. 2 LVS bei einer praktischen Prüfung je Prüfungsgruppe auf die Regellehrverpflichtung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt alternativ, nicht kumulativ.

(2) Unterschiedliche Belastungen sollen entsprechend § 3 Abs. 5 möglichst innerhalb des Ausbildungsbereiches sowie innerhalb des Kalenderjahres ausgeglichen werden. Ist dieses nicht möglich, gelten für überdurchschnittliche Belastungen im Kontext mit der Korrektur von Leistungsnachweisen und Prüfungsarbeiten folgende Regelungen zur Anrechnung auf die Regellehrverpflichtung:

Überdurchschnittliche Belastungen liegen in diesem Bereich vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 250 pauschalierte Korrekturstunden (Erstkorrekturen) entstehen. Die Berechnung der pauschalierten Korrekturstunden pro Klausur erfolgt nach folgenden Parametern:

Anfertigungsdauer der Klausur bis zu 30 Minuten	=	20 Minuten Korrekturdauer
Anfertigungsdauer der Klausur bis zu 60 Minuten	=	30 Minuten Korrekturdauer
Anfertigungsdauer der Klausur bis zu 120 Minuten	=	45 Minuten Korrekturdauer
Anfertigungsdauer der Klausur bis zu 180 Minuten	=	60 Minuten Korrekturdauer
Anfertigungsdauer der Klausur bis zu 240 Minuten	=	90 Minuten Korrekturdauer

Auf die Regellehrverpflichtung werden bei mehr als 250 pauschalierten Korrekturstunden im Kalenderjahr je 1,5 Zeitstunde Überschreitung 1 Unterrichtsstunde auf die Regellehrverpflichtung der Lehrperson angerechnet.

(3) Krankheitszeiten werden je Arbeitstag mit 4,2 LVS bzw. pro Woche mit 21 LVS auf die Regellehrverpflichtung angerechnet. Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 3 Abs. 2.

(4) Tätigkeiten von Lehrpersonen für die Fortbildung, wenn diese in Erfüllung des Hauptamtes erfolgen, werden abzüglich der Pausen im Verhältnis 1 zu 1 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Im Einzelfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der FHVD nach vorheriger Anhörung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

(5) Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im dienstlichen Interesse, die Durchführung von Dienstreisen oder die Freistellungen aufgrund gesetzlicher Regelungen werden pro Tag mit 4,2 LVS bzw. pro Woche mit 21 LVS auf die Regellehrverpflichtung angerechnet.

§ 5 Ermäßigung der Regellehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung für die Studienleiterin oder den Studienleiter wird auf 5 LVS pro Lehrveranstaltungswoche, insgesamt somit auf 225 LVS im Kalenderjahr, festgesetzt. Weitere darüber hinausgehende Anrechnungen und Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung für die Studienleiterin oder den Studienleiter erfolgen nicht.

(2) Lehrpersonen mit Behinderungen erhalten antragsgemäß sowie auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters durch eine durch die Leiterin oder den Leiter der VAB zu treffende Einzelfallentscheidung eine Ermäßigung ihrer Regellehrverpflichtung. Die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung kann im Einzelfall bei einem Grad der Behinderung

von mindestens 50 %	bis zu 12 %,
von mindestens 70 %	bis zu 18 % sowie
von mindestens 90 %	bis zu 25 %

betragen.

(3) Eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung für weitere aufwendige dienstlich veranlasste Tätigkeiten (z.B. für gutachterliche Tätigkeiten oder Beratungsprojekte und für umfangreiche Sonderaufgaben - z.B. die federführende Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Ausbildungsangebote, die Durchführung von Projekten im Bereich des AZV und seiner Einrichtungen, die Organisation, Betreuung und Durchführung aufwendiger Sonderlehrveranstaltungen und Fachtagungen) sowie bei einer vorübergehenden außergewöhnlichen Mehrbelastung einer Lehrperson kann auf Antrag der Studienleiterin oder des Studienleiters durch die Leiterin oder den Leiter der VAB im Einzelfall gewährt werden.

Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Satz 1 darf 3 % des Gesamtumfanges der Regellehrverpflichtung aller Lehrpersonen der VAB im Kalenderjahr nicht überschreiten. Bezogen auf die einzelne Lehrperson darf die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung unter Einbeziehung der Anrechnungen nach § 4 Abs. 2 insgesamt pro Woche 10 LVS sowie im Kalenderjahr 450 LVS nicht übersteigen. Notwendige Voraussetzungen sind die Gewährleistung des vollständigen Lehrangebotes.

§ 6 Richtlinie zum Zeitwertkonto

Die Leiterin oder der Leiter der VAB wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Einführung und Umsetzung des Zeitwertkontos in einer zu erlassenden Richtlinie zu regeln.

§ 7 Übergangsregelung

Über die Übertragung von Altguthaben zum 01. Januar 2014 wird auf Antrag der jeweiligen Lehrperson und vorliegender Stellungnahme der Studienleiterin oder des Studienleiters durch die Leiterin oder den Leiter der VAB entschieden.

Über die Übernahme negativer Salden zum 01. Januar 2014 wird auf einen seitens der Studienleiterin oder des Studienleiters zu stellenden Antrages nach Anhörung der jeweiligen Lehrperson ebenfalls durch die Leiterin oder den Leiter der VAB entschieden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Dienstgestaltung und Regellehrverpflichtung an der VAB außer Kraft.

Altenholz, den 10. Dezember 2013


(Vorsitzende des Kuratoriums des AZV)